

**Erklärung/Veranlagungsantrag für Erbschaftsgut**  
**(Declaration/Application for clearance of inherited property)**

Für die Zollstelle  
For official use

Nr. \_\_\_\_\_

**Erblasser (Testator or de cuius)**

Name (Surname) \_\_\_\_\_ Vorname (First name) \_\_\_\_\_

Letzter Wohnsitz (Last residence) \_\_\_\_\_

Todestag (Date of death) \_\_\_\_\_

**Erbe (heir)**

Name (Surname) \_\_\_\_\_ Vorname (First name) \_\_\_\_\_

Adresse (Address) \_\_\_\_\_

Schweiz. Aufenthaltspapier (Swiss residence permit) \_\_\_\_\_ Nr. (No) \_\_\_\_\_

ausgestellt durch (issued by) \_\_\_\_\_

**Der/die Unterzeichnete erklärt, dass ihm/ihr die im beiliegenden Verzeichnis erwähnten Gegenstände zugekommen sind infolge (The undersigned declares that he/she has received the articles as per enclosed list)**

gesetzlicher Erbfolge  
(in his/her capacity as statutory heir)

Vermächtnisses  
(as a legacy)

Erbeinsetzung  
(in his/her capacity as testamentary heir)

bei Lebzeiten des Erblassers unter Anrechnung auf sein/ihr Erbe  
(as an advance portion during the lifetime of the testator / de cuius)

Für die Veranlagung des Erbschaftsgutes ist die Zollstelle \_\_\_\_\_ vorgesehen  
(The clearance of this inherited property is expected to take place at the customs office of)

**Fahrzeuge (Vehicles)**

Art, Marke und Typ (Type, make and model) \_\_\_\_\_ Fahrgestell-Nr. (Chassis no.) \_\_\_\_\_

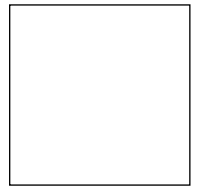
**Beilagen (Enclosures)**

Ort und Datum (Place and date) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erben  
(Signature of the heir)

**An die Zollstelle  
(To the customs office of)**

mit der Bewilligung zur abgabenfreien Zulassung, unter Vorbehalt des  
Beschauerergebnisses und der Einhaltung der Einfuhrfrist  
(with authorization for duty-free admission, subject to the result of the customs  
inspection and to the observation of the time limit for importation)



**Antrag auf abgabenfreie Veranlagung (Application for duty-free clearance)**

Gesamteinfuhr (Complete importation)

Teileinfuhr gem. besonderem Verzeichnis (Partial importation as per separate list)

Vordokument (Previous document) \_\_\_\_\_

Zeichen, Nr., Anzahl, Art der Packstücke (Marks, numbers, number and type of packages) \_\_\_\_\_

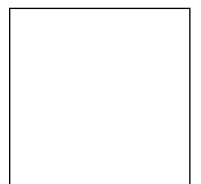
Gewicht kg (Weight in kg) \_\_\_\_\_ Geschätzter Gesamtwert in CHF (Estimated total value in CHF) \_\_\_\_\_

Nachsendung folgt ungefähr am (Subsequent consignment will be imported on or around) \_\_\_\_\_

Ort und Datum (Place and date) \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers (Signature of declarant) \_\_\_\_\_

**Für die Zollstelle (for official use)**

Unterschrift (Signature) \_\_\_\_\_



The English translation of the present form has no legal force; the original text in one of the official languages remains the authoritative version

Die englische Übersetzung dieses Formulars hat nur Informationscharakter, rechtsgültig ist der Text in der Amtssprache



# Zollveranlagung von Erbschaftsgut

## Artikel 16 der Zollverordnung (SR 631.01)

- 1 Erbschaftsgut ist zollfrei, wenn:
  - a. es im Eigentum und Gebrauch einer Erblasserin oder eines Erblassers mit letztem Wohnsitz im Zollaussland gestanden hat; und
  - b. die erbende oder bedachte Person zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder des Erblassers und der Einfuhr des Erbschaftsgutes ihren Wohnsitz im Zollgebiet hat.
- 2 Als Erbschaftsgut gelten:
  - a. Hausrat ohne Warenvorräte;
  - b. persönliche Gegenstände;
  - c. Gegenstände zur persönlichen Berufs- und Gewerbeausübung;
  - d. Beförderungsmittel;
  - e. Tiere.
- 3 Das Erbschaftsgut ist innerhalb eines Jahres nach dem Erbanfall einzuführen. Weist die erbende oder bedachte Person nach, dass der Einfuhr ein Hindernis entgegensteht, so kann die Zollbefreiung nach Wegfall des Hindernisses gewährt werden.
- 4 Zollfrei ist auch das Erbschaftsgut, das die Erblasserin oder der Erblasser während mindestens sechs Monaten benutzt hat und bei Lebzeiten einer Erbin oder einem Erben unter Anrechnung auf das Erbeil zuwendet.
- 5 Für Erbschaftsgut, dessen Wert CHF 100'000 übersteigt, muss bei der Zollkreisdirektion vor der Einfuhr ein Gesuch um Zollbefreiung eingereicht werden.

## Verfahren und Hinweise

1. Das Gesuch um Abgabenbefreiung für Erbschaftsgut, dessen Wert CHF 100'000 übersteigt, ist unter Vorlegung der "Erklärung/Veranlagungsantrag für Erbschaftsgut" (Abschnitt 2 und 3) bei einer der nachgenannten Stellen einzureichen, in deren Kreis der Gesuchsteller Wohnsitz hat:  
Zollkreisdirektion in Basel: für die Kantone Bern, Jura, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Aargau, mit Ausnahme der Bezirke Baden und Zurzach;  
Zollkreisdirektion in Schaffhausen: für die Kantone Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau und die aargauischen Bezirke Baden und Zurzach, Appenzell AR und IR, Graubünden mit Ausnahme des Bezirks Moësa und das Fürstentum Liechtenstein;  
Zollstelle Zürich: für den Platz Zürich und Umgebung;  
Zollstelle St. Gallen: für den Platz St. Gallen und Umgebung;  
Zollkreisdirektion in Lugano: für den Kanton Tessin und den bündnerischen Bezirk Moësa;  
Zollstelle Chiasso-Ferrovio: für den Platz Chiasso und Umgebung;  
Zollkreisdirektion in Genf: für die Kantone Genf, Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg.
2. Mit der "Erklärung/Veranlagungsantrag für Erbschaftsgut" sind vorzulegen:
  - a) das Verzeichnis der einzuführenden Waren, versehen mit einer amtlichen oder notariellen Bescheinigung, dass die Gegenstände dem Erben kraft gesetzlicher Erbfolge, Erbeinsetzung oder Vermächtnisses aus der Hinterlassenschaft des Erblassers zugekommen sind;
  - b) der Todesschein des Erblassers oder eine entsprechende Urkunde;
  - c) eine amtliche Bescheinigung über den letzten Wohnsitz des Erblassers, sofern dieser nicht aus dem Todesschein ersichtlich ist;
  - d) die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung des Erben oder Vermächtnisnehmers;
  - e) der ausländische amtliche Zulassungsschein für Beförderungsmittel.
3. Bei Gegenständen, die der Erblasser bei Lebzeiten einem Erben unter Anrechnung auf sein Erbe zuwendet, tritt an Stelle der amtlichen oder notariellen Bescheinigung nach Ziffer 2, Buchstabe a) eine entsprechende Erklärung des Erblassers.
4. Nachsendungen sind bei der Veranlagung der ersten Sendung mit besonderem Verzeichnis anzumelden.
5. Die Veranlagung von Erbschaftsgut ist zeitlich beschränkt; sie wird nur an Werktagen während der für die Veranlagung von Handelswaren festgesetzten Zollstunden vorgenommen.
6. Für Sendungen im Wert bis CHF 100'000 kann die Abgabenbefreiung anlässlich der Einfuhr direkt bei der Zollstelle mit Formular "Erklärung/Veranlagungsantrag für Erbschaftsgut" (beiliegende Abschnitte 2 und 3) beantragt werden. Der Zollstelle sind gleichzeitig die Belege gemäss Ziffer 2 und 3 vorzulegen. Erben oder Vermächtnisnehmer, die bei der Einfuhr nicht anwesend sind, übergeben das Formular "Erklärung/Veranlagungsantrag für Erbschaftsgut" und die Belege nach den Ziffern 2 und 3 dem Beauftragten zuhanden der Zollstelle.
7. Hat die Zollstelle Zweifel am Anrecht auf Abgabebefreiung, so kann sie das Erbschaftsgut provisorisch veranlagern, wobei die Einfuhrabgaben sicherzustellen sind.
8. Wer die Abgabenbefreiung erwirkt, ohne dass hiezu die Voraussetzungen zutreffen, macht sich einer Widerhandlung schuldig.
9. Die Verwendung eines durch Fotokopie, Fax oder im Internet erhaltenen Formulars "Erklärung/Veranlagungsantrag für Erbschaftsgut" ist gestattet, sofern dieses mit Originalunterschrift versehen ist und der Zollstelle im Doppel vorgelegt wird.